


BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · STADTRATSFRAKTION · Rathaus · 84028 Landshut

An die Verwaltung der Stadt Landshut
Rathaus 315
84028 Landshut

Nr. 169




Stadtratsfraktion

Rathaus
Altstadt 315
84028 Landshut
Tel.: +49 (871) 88-1790
Fax: +49 (871) 88-1789
Email: fraktion.gruene@landshut.de

Landshut, 27. Januar 2021

Baumschutz zukunftsfähig gestalten – Für eine zeitgemäße Baumschutzverordnung

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Baumschutzverordnung der Stadt Landshut wird überarbeitet mit dem Ziel, den Baumschutz zu verbessern und zukunftsfähig zu gestalten. Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung von Stadtbäumen für das Stadtklima, den Artenschutz und das Stadtbild ist eine gute Durchgrünung der Stadt unerlässlich. Der bestehende Baumbestand soll in seiner Funktionsfähigkeit, Quantität und Qualität erhalten und wo immer möglich durch Neupflanzungen vermehrt werden.

Insbesondere sollen folgende Überlegungen Eingang finden in die Baumschutzverordnung:

Bei allen Bauvorhaben ist eine Baumbestanderklärung und ein Baumbestandsplan einzureichen. Der Plan sollte in Anlehnung an die Vorgaben der Landeshauptstadt München ausgeführt sein, inkl. Darstellung der notwendigen Schutzmaßnahmen am Baumbestand. Dadurch wird eine leicht handhabbare Überprüfung möglich. Die Verwaltung prüft zudem, ob durch zumutbare Änderungen in der Bauplanung der Baumbestand in Gänze oder in Teilen erhalten werden kann.

Bei allen Anträgen auf Befreiung von der Baumschutzverordnung, die nicht im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen, ist unter Hinzuziehung eines staatlich geprüften Baumkontrolleurs, FLL zertifizierten Baumkontrolleurs oder eines ausgebildeten Sachverständigen zu prüfen und abzuwägen, ob durch geeignete technische Maßnahmen oder geeignete Pflegemaßnahmen und Rückschnitte der Baum dauerhaft oder für einen begrenzten Zeitraum erhalten werden kann oder befürchtete Schäden an Gebäuden und Gebäudeteilen und Härtefälle verhindert werden können.

Umfang und Art der Ersatzpflanzungen richten sich nicht allein nach der Anzahl der gefälltten Bäume. Die ökologische Wertigkeit und Leistungsfähigkeit aber auch die Bedeutsamkeit

für das Stadtbild muss berücksichtigt werden und Eingang in die Anzahl und Größe der notwendigen Ersatzpflanzungen finden. (z.B. als Richtwert: ab STU 60cm - 2 Hochstämme 14/16; ab STU 80 cm - 2 Hochstämme 20/25; ab STU 100 cm - 4 Hochstämme 20/25; ab STU 125cm – ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen).

Ersatzpflanzungen erfolgen in einem von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Zeitraum und müssen nach erfolgter Pflanzung zeitnah z.B. innerhalb von 4 Wochen dem Amt mitgeteilt werden.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten der Bäume, die sonst als Ersatzpflanzung gepflanzt werden müssten zuzüglich der Pflanzkosten.

Die Stadt gewährt einen Sanierungszuschuss, wenn die Erhaltungsmaßnahmen für einen geschützten Baum die üblichen Pflege- und Erhaltungskosten erheblich übersteigen und der Erhalt des Baumes von öffentlichem Interesse ist.

Begründung:

Bäume erfüllen vielfältige ökologische Aufgaben. Sie produzieren Sauerstoff und mindern Lärm. Sie binden klimaschädliches CO₂ und halten bei Starkregenfällen Regenwasser zurück. Sie sind Lebensraum für unzählige Arten und dienen als Grünbrücke zur Vernetzung von Grünflächen. Durch ihre Verschattungsleistung und Verdunstungskälte sind sie bestens geeignet, den Hitzeanstieg in der Stadt in Folge des Klimawandels abzumildern und ein gesundes, angenehmes Wohnumfeld zu schaffen. Als Instrument der Klimaanpassung sind sie schlicht unersetzlich. Zugleich gliedern Bäumen den Stadtraum und erfüllen ästhetische Funktionen. Ihre wohltuende Wirkung auf den Gemütszustand von Menschen ist vielfach belegt. Doch Stadtbäume geraten zunehmend unter Druck. Abgase, Salz, Verdichtung der Böden setzen den Bäumen zu. Hitze und Trockenheit infolge des Klimawandels, der Besonderheiten des Stadtklimas und des eingeschränkten Wurzelraums schwächen die Bäume, führen zu Krankheiten und nicht selten zum Absterben.

Der „Erhalt eines Minderbestandes“, wie es in der Einleitung der derzeit gültigen Baumschutzverordnung heißt, ist angesichts des immer stärker spürbaren Klimawandels und des erhöhten Baudrucks nicht mehr angemessen. Die Stadt Landshut muss ihre Anstrengungen zum Erhalt und zur Mehrung des Baumbestandes verstärken. Nur so kann die notwendige Durchgrünung der Stadt und ein gutes Stadtklima auch in Zukunft gewährleistet werden. Der Wert der Wohlfahrtsleistung für Mensch und Natur unseres Baumbestandes muss realistisch im Ausgleichsbedarf abgebildet werden.

Gez.
Hedwig Borgmann

Gez:
Sigi Hagl

Gez.:
Christoph Rabl